

auf Jahrmärkten erlaubt, ein Jahrmarkt aber doch ein öffentlicher Ort ist, § 42a aber das Feilbieten an öffentlichen Orten usw. aller der Gegenstände, die im § 56 vom Hausieren und Feilbieten ausgeschlossen sind, verbietet.

Nach einleitenden Worten des Vorsitzenden begründet Herr Kollege Zencker, Braunschweig, den Antrag ausführlich. Nach einer Reichsgerichtsentscheidung seien die Verkaufsstände auf den Jahrmärkten keine öffentlichen Orte, sondern sie ständen den Ladengeschäften gleich. Es sei also nicht möglich, auf Grund der §§ 56 und 42a der R. G. O. vorzugehen.

Herr König erläutert ausführlich die Rechtslage und berichtet über die vom Zentralverbande unternommenen Schritte, eine Aenderung herbeizuführen. Es sei aber durchaus notwendig, die Klagen an die Verbände weiterzugeben. Ueberall, wo ein Verkauf von Schundtaschenuhren auf Jahrmärkten stattfände, müsse der Name des Budenbesitzers und sein Wohnort, ferner eine kurze Beschreibung der Art und Weise, wie das Geschäft gemacht wird, und auch vielleicht einige Angaben über den ungefähren Absatz schriftlich festgehalten und dem Zentralverbande nach Halle oder dem Unterverbande eingesandt werden. Zu erreichen sei nur etwas, wenn sich die Eingaben auf ein erdrückendes Material stützen könnten.

Der Antrag Braunschweig wird einstimmig angenommen.

Die Innung Lippe beantragt:

Der Verbandstag möge dahin wirken, dass der Zentralverband ein Preisausschreiben erlässt über aufklärende Zeitungsartikel, die das gemeinsame Annoncieren unterstützen.

Herr Regel, Salzuflen, begründet den Antrag sehr ausführlich. Man müsse sich fragen, wo die ständig grössere Menge der hergestellten schlechten Uhren bleibe. Durch die Uhrmacher würden diese Uhren nicht verkauft, weil sie für diese Waren nicht eintreten können. Die Neppuhren würden durch Versand- und Abzahlungsgeschäfte verkauft, und dadurch leidet der Absatz besserer Uhren beim Uhrmacher. Man müsse nun die Waren- und Versandhäuser mit den gleichen Waffen bekämpfen. Die Innung Lippe habe schon seit 3 Jahren durch Aufklärung der Käufer gegen den Schund gekämpft. Die Zeitungen sind gegen Aufgabe von Inseraten verpflichtet worden, keine Schwindelanzeigen aufzunehmen. Die Innung selbst habe durch kleine Artikel und durch entsprechende Inserate aufklärend gewirkt. Der Erfolg der 3 Jahre habe gezeigt, dass dieser Weg der richtige sei, da der Verkauf von besseren Uhren sich gesteigert habe. Der Zentralverband müsse nun das gesamte Material sammeln und es den Innungen wieder zur Verfügung stellen. Es sei nun aber schwierig, geeignete Inserattexte und kleine Artikel so abzufassen, dass der Anschein vermieden würde, dass die Artikel von interessierter Seite, also von den Uhrmachern, ausgingen.

Herr König, Halle, spricht sich näher darüber aus, was bisher in der Angelegenheit von seiten des Zentralverbandes geschehen sei, und auf welche Weise das Material beschafft werden könne. Der Zentralverband habe bereits im Herbst des vergangenen Jahres Artikel und Inserate allen Innungen zugehen lassen. Notwendig sei aber, mehr Material zu erhalten, um den Innungen mehr Abwechslung bei der Insertion zu ermöglichen. Es würde sich empfehlen, ein Preisausschreiben zu erlassen, das auch für Nichtuhrmacher offen sei. Dadurch würde man genügend Unterlagen erhalten. Natürlich sei es nötig, eine grössere Summe für Preise auszusetzen, um einen grösseren Anreiz zur Beteiligung zu bieten. Die anderen Unterverbände und die Innungen würden sicher bereit sein, einen besonderen Beitrag zu leisten. Der Vorstand habe schon gestern beschlossen, der Versammlung zu empfehlen, 50 Mk. von seiten des Unterverbandes zu bewilligen.

Der Antrag Lippe wird einstimmig angenommen und 50 Mk. für Preise bewilligt.

Der Vorstand beantragt:

Der Verbandstag möge eine Eingabe an die Königliche Regierung machen und um eine bestimmte Festlegung bitten, dass Konkurswaren, welche vom Konkursverwalter versteigert worden und der Zuschlag erteilt ist, nicht mehr als zur Konkursmasse gehörig behandelt werden dürfen.

Der Antrag wird vom Vorsitzenden, Herrn Kollegen Frischmuth, begründet. Bei einem Verkauf eines in Konkurs geratenen Geschäftes in Hannover war der Zuschlag vom Konkursverwalter erteilt worden, trotzdem wurde von ihm ein Konkursausverkauf veranstaltet, weil die Konkursmasse noch nicht in den Besitz des Käufers übergegangen war. Das ist vom Gericht auch anerkannt worden. Die Handelskammer Hannover hat sich gleichfalls schon mit diesem Fall beschäftigt und beschlossen, dagegen vorzugehen. Sollte diese Umgehung des Gesetzes möglich sein, so würden damit alle Vorschriften gegen die Konkursausverkäufe unwirksam.

Der Antrag wird nach kurzer Aussprache angenommen.

Antrag der Innung Hildesheim:

Gesetzliche Regelung des Zugabewesens.

Der Vorsitzende erklärt, dass es sich hier nicht um einen eigentlichen Antrag der Innung Hildesheim handle, sondern um eine Anregung, die dem Vorstande besonders durch Herrn Kollegen Hohenstein, Hildesheim, gegeben worden sei.

Herr Kollege Hohenstein, Hildesheim, spricht in längeren Ausführungen über die vielen Schädigungen des Zugabeunwesens. Mit dem beabsichtigten Verbot, Zugaben in öffentlichen Ankündigungen anpreisen zu dürfen, sei uns Uhrmachern nicht gedient, weil die Uhren auch ohne öffentliche Ankündigung als Lockmittel zugegeben werden. In Braunschweig werde z. B. ein Wecker in Kneipen für 5 Mk. verkauft, zugegeben wird dann aber eine Taschenuhr. Dadurch umgehe man das Hausierverbot mit Taschenuhren. In einem Orte von 1000 Einwohnern wurden an einem Tage 80 Wecker verkauft! — Weiter müsse auch bei der gesetzlichen Regelung eine Strafbestimmung aufgenommen werden.

Der Vorsitzende trägt den Wortlaut der verschiedenen Anträge zur gesetzlichen Regelung des Zugabeunwesens vor und erklärt sie näher. Am besten sei noch der Antrag des Abgeordneten Hammer.

Herr Ganter, Hannover, weist darauf hin, dass in den eigenen Reihen der Kollegen gebessert werden müsse, da auch von Uhrmachern Zugaben versprochen werden, z. B. beim Kauf von Trauringen.

Herr Mundt, Alfeld, übergibt Material aus Schokoladenautomaten. In Seifen- und Kleidergeschäften wurden Uhren zugegeben. Herr König weist darauf hin, dass diese Uhren von der Firma Heermann in Kraftsdorf (Gera) geliefert werden, dabei besitze diese Firma noch die Dreistigkeit, Uhrmacher zu besuchen!

Herr Salomon, Hannover, macht auf den guten Einfluss der Rabattsparevereine aufmerksam. Man hätte schon viel früher gegen das Zugabeunwesen ankämpfen müssen.

Herr König, Halle, weist darauf hin, dass es durchaus nicht an Versuchen gefehlt habe, das Zugabeunwesen bei der Neuregelung des Wettbewerbggesetzes mit zu regeln. Die Reichsregierung habe sich aber damals auf den Standpunkt gestellt, dass die Sache zur gesetzlichen Regelung noch nicht reif sei. Weiter bittet der Redner immer wieder um Uebersendung von Material. Der Zentralverband habe auch fleissig gearbeitet und sich dem Vorgehen des Zentralverbandes für Handel und Gewerbe angeschlossen, der auf seiner Hauptversammlung am 26. August in Leipzig gleichfalls dazu Stellung nehmen wird.

Die Versammlung beschliesst, den Antrag Hannover zu unterstützen. Der Antrag lautet:

Wer im Einzelverkehr für sich selbst oder als Vermittler den Käufern von Waren Zugaben oder in Waren bestehende Geschenke gewährt, oder in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen grösseren Kreis von Personen bestimmt sind, in Aussicht stellt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft. Wertlose Kleinigkeiten, deren Gewährung allgemein üblich ist, sowie der übliche Rabatt werden nicht als Zugaben und Geschenke im Sinne dieser Vorschriften angesehen.

Die Verhandlungen werden um 12 Uhr abgebrochen, da um 2 Uhr eine Besichtigung des neuen Rathauses stattfinden soll.

Um 4 Uhr wurde die Versammlung durch den Vorsitzenden wieder eröffnet. Zur Beratung steht folgender Antrag der Innung Herford: